

**GEMEINSAMER BERICHT**

**gemäß § 293a AktG**

**des Vorstands der Compleo Charging Solutions AG, Dortmund,**

**und**

**der Geschäftsführung der Compleo Charging Holding GmbH, Dortmund,**

über den Abschluss und den Inhalt des Ergebnisabführungsvertrages  
vom 6. Mai 2022

zwischen

der Compleo Charging Solutions AG, Dortmund,

und

der Compleo Charging Holding GmbH, Dortmund

## I. Vorbemerkung

Der Vorstand der Compleo Charging Solutions AG mit Sitz in Dortmund, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Dortmund unter HRB 32143 (nachfolgend auch „**Organträgerin**“), und die Geschäftsführung der Compleo Charging Holding GmbH mit Sitz in Dortmund, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Dortmund unter HRB 33890 (nachfolgend auch „**Organgesellschaft**“), erstatten hiermit gemäß § 293a AktG gemeinsam den nachfolgenden Bericht (nachfolgend auch „**Vertragsbericht**“) über den Ergebnisabführungsvertrag vom 6. Mai 2022 zwischen der Organträgerin und der Organgesellschaft (nachfolgend auch „**Vertrag**“). Der Vertrag ist dem Vertragsbericht als **Anlage** beigelegt. Der Vertragsbericht dient der Information der Aktionäre der Organträgerin in Vorbereitung auf die Hauptversammlung der Organträgerin am 21. Juni 2022.

## II. Einleitung

Der Vertrag zwischen der Organträgerin und der Organgesellschaft als gewinnabführender Gesellschaft wurde am 6. Mai 2022 vom Vorstand der Organträgerin und von der Geschäftsführung der Organgesellschaft unterzeichnet. In dem Vertrag verpflichtet sich die Organgesellschaft zur Abführung ihres ganzen Gewinns an die Organträgerin. Die Organträgerin wiederum verpflichtet sich darin gegenüber der Organgesellschaft zur Verlustübernahme. Der Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der Organträgerin und der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft. Die Hauptversammlung der Organträgerin wird am 21. Juni 2022 über die Zustimmung zu dem Vertrag Beschluss fassen. Die Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft wird vor dem 21. Juni 2022 über die Zustimmung zu dem Vertrag Beschluss fassen.

Der Vertrag wird mit der Eintragung seines Bestehens in das Handelsregister des für die Organgesellschaft zuständigen Amtsgerichts Dortmund wirksam. Die Pflichten zur Gewinnabführung und zur Verlustübernahme gelten erstmals für das gesamte Geschäftsjahr der Organgesellschaft, während dessen dieser Vertrag in das Handelsregister des für die Organgesellschaft zuständigen Amtsgerichts Dortmund eingetragen wurde.

## III. Parteien des Vertrages

Parteien des Vertrages sind die Compleo Charging Solutions AG als Organträgerin und die Compleo Charging Holding GmbH als Organgesellschaft.

### 1. Organträgerin

Die Organträgerin ist eine deutsche Aktiengesellschaft mit Sitz in Dortmund. Sie ist im Handelsregister des Amtsgerichts Dortmund unter HRB 32143 eingetragen.

Die Organträgerin wurde ursprünglich mit Gesellschaftsvertrag vom 12. Mai 1999 unter der Firma Riko Components GmbH mit Sitz in Kierspe gegründet und war im Handelsregister des Amtsgerichts Lünen unter HRB 2159 eingetragen.

Am 27. September 2002 wurde die Sitzverlegung der Riko Components GmbH nach Lünen in das Handelsregister des Amtsgerichts Lünen eingetragen. Ab dem 24. September 2002 war die Riko Components GmbH im Handelsregister des Amtsgerichts Dortmund unter der Registernummer HRB 18110 eingetragen.

Durch Gesellschafterbeschluss vom 21. Dezember 2010 wurde die Firma der Gesellschaft in „EBG ComplEo GmbH“ geändert. Die Umfirmierung wurde am 18. Januar 2011 in das Handelsregister des Amtsgerichts Dortmund eingetragen. Durch Gesellschafterbeschluss vom 19. Juli 2011 wurde die Firma der Gesellschaft in „EBG compleo GmbH“ geändert. Die Eintragung der Umfirmierung in das Handelsregister des Amtsgerichts Dortmund erfolgte am 15. August 2011. Durch Gesellschafterbeschluss vom 27. September 2019 wurde die Firma der Gesellschaft in „Compleo Charging Solutions GmbH“ geändert. Die Umfirmierung wurde am 15. Oktober 2019 in das Handelsregister des Amtsgerichts Dortmund eingetragen.

Die Gesellschafterversammlung der Compleo Charging Solutions GmbH hat am 25. August 2020 beschlossen, die Rechtsform der Gesellschaft in eine Aktiengesellschaft (AG) mit der Firma „Compleo Charging Solutions AG“ und dem Sitz in Dortmund, und der Geschäftsanschrift in der Oberste-Wilms-Straße 15a, 44309 Dortmund, zu ändern. Die Änderungen der Rechtsform und der Firma sowie die Änderungen des Sitzes und der Geschäftsanschrift wurden am 3. September 2020 in das Handelsregister des Amtsgerichts Dortmund unter der Registernummer HRB 32143 eingetragen.

Die Organträgerin ist ein europäischer Komplettanbieter für Ladetechnologie für Elektrofahrzeuge. Das Produktportfolio der Organträgerin umfasst sowohl technisch hoch entwickelte Wechsel (AC)- als auch Gleichstrom (DC)-Ladestationen für öffentliche und halböffentliche sowie Flotten- und Mitarbeiter-Ladeanwendungen. Das Hardware-Portfolio wurde im Geschäftsjahr 2021 um eine intelligente Wallbox ergänzt. Ergänzt wird das Produktangebot durch die Projektierung, Installationsleistungen sowie After-Sales-Dienstleistungen. Darüber hinaus hat sich die Organträgerin im Geschäftsjahr 2021 durch den Erwerb der Compleo Connect GmbH sowohl das Software-as-a-Service („SaaS“)-Geschäft als auch das transaktionsbasierte Gebührenmodell von Ladevorgängen erschlossen.

Die Software-Expertise baute Compleo durch die Übernahme der ehemaligen innogy eMobility Solutions GmbH weiter aus, welche seit dem 1. Januar 2022 unter dem Namen Compleo Charging Technologies GmbH als weitere Tochtergesellschaft der Organträgerin gehalten wird.

Die Organträgerin hat in ihren Konzernabschluss zum 31. Dezember 2021 5 Tochtergesellschaften 2021 einbezogen.

Die Organträgerin beschäftigte im Geschäftsjahr 2021 durchschnittlich 258 Mitarbeiter.

Satzungsmäßiger Gegenstand des Unternehmens der Organträgerin ist die Entwicklung, Herstellung und der Vertrieb von Produkten im Bereich der Elektro-Mobilität im weiteren Sinne sowie die Erbringung von Dienstleistungen, die damit im Zusammenhang stehen.

Die Organträgerin ist berechtigt, alle Geschäfte vorzunehmen und alle Maßnahmen zu ergreifen, die mit dem Unternehmensgegenstand zusammenhängen oder ihm unmittelbar oder mittelbar förderlich erscheinen. Die Organträgerin kann dazu auch im In- und Ausland Zweigniederlassungen errichten, andere Unternehmen gründen und erwerben oder sich an ihnen beteiligen. Die Organträgerin ist berechtigt, auf sämtlichen im vorstehenden Absatz genannten Geschäftsgebieten selbst tätig zu werden oder solche Aufgaben verbundenen Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG zu übertragen. Die Organträgerin kann Unternehmen, an denen sie beteiligt ist, unter einheitlicher Leitung zusammenfassen und Unternehmensverträge mit ihnen schließen.

Das Grundkapital der Organträgerin beträgt zum Zeitpunkt der Erstattung dieses Vertragsberichts EUR 5.069.785,00 und ist eingeteilt in 5.069.785 auf den Inhaber lautende Stückaktien (Aktien ohne Nennbetrag) mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital der Organträgerin in Höhe von EUR 1,00 je Aktie.

Das Grundkapital der Organträgerin ist in Höhe von EUR 2.523.480,00 durch Formwechsel der Compleo Charging Solutions GmbH mit Sitz in Lünen (Amtsgericht Dortmund, HRB 18110) in eine Aktiengesellschaft (AG) erbracht worden.

Der Vorstand der Organträgerin ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 4. Oktober 2025 das Grundkapital der Organträgerin ein- oder mehrmalig um bis zu insgesamt EUR 15.435,00 durch Ausgabe von bis zu 15.435 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2020).

Der Hauptversammlung der Organträgerin am 21. Juni 2022 wird die Aufhebung des Genehmigten Kapitals 2020 und die Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals 2022/I zur Beschlussfassung vorgeschlagen. Der Beschlussvorschlag sieht vor, den Vorstand – unter gleichzeitiger Aufhebung des Genehmigten Kapitals 2020 – zu ermächtigen, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 20. Juni 2025 das Grundkapital der Organträgerin ein- oder mehrmalig um bis zu insgesamt EUR 1.013.957,00 durch Ausgabe von bis zu 1.013.957 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2022/I).

Das Grundkapital der Organträgerin ist ferner um bis zu EUR 1.261.740,00 durch Ausgabe von bis zu 1.261.740 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2020).

Das Bedingte Kapital 2020 dient der Gewährung von Aktien an die Inhaber oder Gläubiger von Options- oder Wandelschuldverschreibungen sowie Genussrechten mit Options- oder Wandlungsrecht, die gemäß der von der Hauptversammlung am 5. Oktober 2020

beschlossenen Ermächtigung 2020 bis zum 4. Oktober 2025 von der Organträgerin, von ihr abhängigen oder von im Mehrheitsbesitz der Organträgerin stehenden Unternehmen ausgegeben werden.

Der Hauptversammlung der Organträgerin am 21. Juni 2022 wird die Aufhebung der bestehenden Ermächtigung zur Ausgabe von Options- und Wandelschuldverschreibungen sowie Genussrechten mit Options- oder Wandlungsrecht, die Schaffung einer neuen Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel-, Options- und/oder Gewinnschuldverschreibungen und/oder Genussrechten (bzw. Kombinationen dieser Instrumente), die Aufhebung des Bedingten Kapitals 2020 und die Schaffung eines neuen Bedingten Kapitals 2022/I zur Beschlussfassung vorgeschlagen. Der Beschlussvorschlag sieht unter anderem vor, dass das Grundkapital der Organträgerin um bis zu EUR 506.978,00 durch Ausgabe neuer auf den Inhaber lautender Stückaktien bedingt erhöht wird (Bedingtes Kapital 2022/I).

Das Grundkapital der Gesellschaft ist außerdem um bis zu EUR 194.790,00 durch Ausgabe von bis zu 194.790 auf den Inhaber lautenden Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2021/II). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie gemäß dem Aktienoptionsprogramm 2021 nach Maßgabe des Beschlusses der Hauptversammlung vom 15. Juni 2021 Optionen ausgegeben wurden oder werden, die Inhaber der Optionen von ihrem Ausübungsrecht Gebrauch machen und soweit nicht andere Erfüllungsformen (z.B. Erfüllung in Geld oder Bedienung mit eigenen Aktien) eingesetzt werden.

Die Aktien der Organträgerin werden seit dem 21. Oktober 2020 am regulierten Markt (*Prime Standard*) an der Frankfurter Wertpapierbörse unter ISIN DE000A2QDNX9 und WKN A2QDNX gehandelt.

Gemäß § 9 Abs. 2 der Satzung der Organträgerin wird die Organträgerin durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder durch ein Vorstandsmitglied zusammen mit einem Prokuristen gesetzlich vertreten. Gemäß § 9 Abs. 3 der Satzung kann der Aufsichtsrat bestimmen, dass einzelne oder alle Vorstandsmitglieder allein zur Vertretung der Organträgerin befugt sein sollen. Der Aufsichtsrat kann einzelne oder alle Vorstandsmitglieder allgemein oder für den Einzelfall von dem Verbot der Mehrfachvertretung gemäß § 181 2. Alternative BGB befreien; § 112 AktG bleibt unberührt. Zum Zeitpunkt der Erstattung dieses Vertragsberichts gehören dem Vorstand Georg Griesemann (Vorsitzender), Checrallah Kachouh sowie Jens Stolze an.

Der Aufsichtsrat der Organträgerin besteht gemäß § 11 Abs. 1 der Satzung der Organträgerin aus drei Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt werden. Zum Zeitpunkt der Erstattung dieses Vertragsberichts gehören dem Aufsichtsrat der Organträgerin die folgenden Mitglieder an: Dag Hagby (Vorsitzender des Aufsichtsrats), Dr. Bert Böttcher (stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats) sowie Ralf Schöpker.

Die Organträgerin ist in Deutschland unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtig sowie gewerbesteuerpflichtig.

Das Geschäftsjahr der Organträgerin ist das Kalenderjahr.

Der Jahresabschluss der Organträgerin weist für das Geschäftsjahr 2019 einen Jahresfehlbetrag in Höhe von TEUR 4.138 und einen Bilanzverlust in Höhe von TEUR 2.791 aus. Für das Geschäftsjahr 2020 bestand gemäß dem Jahresabschluss der Organträgerin ein Jahresfehlbetrag in Höhe von TEUR 4.756 und ein Bilanzverlust in Höhe von TEUR 7.547. Im zuletzt am 31. Dezember 2021 beendeten Geschäftsjahr belief sich der Jahresfehlbetrag laut Jahresabschluss der Organträgerin auf TEUR 24.705; der Bilanzverlust betrug TEUR 32.252. Die Bilanz der Organträgerin weist zum 31. Dezember 2021 eine Bilanzsumme von TEUR 142.251 aus. Bei einem Eigenkapital von TEUR 124.112 betrug die Eigenkapitalquote zum 31. Dezember 2021 rund 87,2 % (31. Dezember 2020: 82,0 %).

Hinsichtlich weiterer Einzelheiten zur wirtschaftlichen Situation der Organträgerin verweisen wir auf den Jahresabschluss und den Lagebericht der Compleo Charging Solutions GmbH für das Geschäftsjahr 2019 und die Jahresabschlüsse und die Lageberichte der Compleo Charging Solutions AG für die Geschäftsjahre 2020 und 2021, die von der Einberufung der Hauptversammlung der Organträgerin an sowie auch während der Hauptversammlung auf der Internetseite unter „<https://ir.compleo-cs.com/hauptversammlung>“ zugänglich sind.

## **2. Organgesellschaft**

Die Organgesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht mit Sitz in Dortmund. Sie ist im Handelsregister des Amtsgerichts Dortmund unter HRB 33890 eingetragen.

Der satzungsmäßige Gegenstand des Unternehmens der Organgesellschaft ist der Erwerb, das Halten, Verwalten und Verwerten von Beteiligungen an Tochtergesellschaften.

Die Organgesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die dem Gegenstand des Unternehmens dienen. Sie kann zu diesem Zweck auch andere Unternehmen gründen, erwerben und sich an ihnen beteiligen, und zwar im In- und Ausland. Ausgenommen sind erlaubnispflichtige Tätigkeiten jeder Art, sofern nicht eine Erlaubnis vorliegt.

Die Organgesellschaft wurde mit Gesellschaftsvertrag vom 17. März 2022 unter der Firma Compleo Charging Holding GmbH errichtet und am 25. März 2022 in das Handelsregister des Amtsgerichts Dortmund eingetragen. Die Organgesellschaft hat ein Stammkapital in Höhe von EUR 25.000,00. Die Organträgerin hält sämtliche Geschäftsanteile der Organgesellschaft.

Nach § 5.1 Satz 1 der Satzung der Organgesellschaft hat die Organgesellschaft einen oder mehrere Geschäftsführer. Zum Zeitpunkt der Erstattung dieses Vertragsberichts hat die Organgesellschaft einen Geschäftsführer, nämlich Herrn Jens Stolze.

Sofern nur ein Geschäftsführer bestellt ist, vertritt dieser die Organgesellschaft gemäß § 5.1 Satz 2 der Satzung der Organgesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Organgesellschaft entweder durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch

einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten (§ 5.1 Satz 3 der Satzung der Organgesellschaft). Gemäß § 5.1 Satz 4 der Satzung der Organgesellschaft kann die Gesellschafterversammlung durch Beschluss einzelnen Geschäftsführern Alleinvertretungsbefugnis einräumen, auch wenn mehrere Geschäftsführer bestellt sind. Gemäß § 5.2 der Satzung kann einzelnen Geschäftsführern allgemein oder für den Einzelfall Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB durch Beschluss der Gesellschafterversammlung erteilt werden.

Die Organgesellschaft hat im Zeitpunkt der Erstattung dieses Vertragsberichts keine eigenen Arbeitnehmer.

Die Organgesellschaft ist in Deutschland unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtig sowie gewerbsteuerpflichtig.

Das Geschäftsjahr der Organgesellschaft ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr 2022 der Organgesellschaft ist ein Rumpfgeschäftsjahr und beginnt am 17. März 2022.

#### **IV. Rechtliche und wirtschaftliche Gründe für den Abschluss des Ergebnisabführungsvertrages**

Durch den Abschluss des Vertrages soll eine steuerliche Organschaft für Zwecke der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer begründet und damit die Konsolidierung der Ergebnisse von Organträgerin und Organgesellschaft herbeigeführt werden. Hierdurch kann ein fortlaufender Ergebnisausgleich innerhalb der Compleo-Gruppe erfolgen. Durch den Abschluss des Vertrages wird bei Vorliegen einer Organschaft die Möglichkeit geschaffen, die Ergebnisse von Organträgerin und Organgesellschaft für Zwecke der Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer zu konsolidieren. Zugleich ermöglicht der Vertragsabschluss die Erreichung des vorbezeichneten Zwecks unter Beibehaltung der rechtlichen Selbstständigkeit beider Gesellschaften.

Die Organträgerin hält sämtliche Geschäftsanteile an der Organgesellschaft. Damit besteht die Möglichkeit, durch Abschluss eines Ergebnisabführungsvertrages sowohl eine körperschaftsteuerliche Organschaft als auch eine gewerbsteuerliche Organschaft zwischen der Organträgerin und der Organgesellschaft zu begründen. Aufgrund des Organschaftsverhältnisses wird das Einkommen bzw. der Gewerbeertrag der Organgesellschaft der Organträgerin für Zwecke der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer zugerechnet. Somit können innerhalb des Organkreises positive und negative Ergebnisse steuerlich auf Ebene der Organträgerin verrechnet werden. Dies kann je nach steuerlicher Ergebnissituation der in den Organkreis einbezogenen Unternehmen zu steuerlichen Vorteilen führen. Ohne Ergebnisabführungsvertrag ist eine derartige steuerliche Ergebnisverrechnung nicht möglich. Zudem können ohne Ergebnisabführungsvertrag Gewinne der Organgesellschaft nur im Wege der Gewinnausschüttung zur Organträgerin transferiert werden. In diesem Fall unterlägen nach derzeitigem Steuerrecht grundsätzlich 5 % der Gewinnausschüttung bei der Organträgerin der Körperschaft- und Gewerbesteuer; eine solche Steuerbelastung fällt bei der Gewinnabführung auf der Basis eines Ergebnisabführungsvertrages nicht an.

Eine wirtschaftlich vernünftige Alternative zum Abschluss des Ergebnisabführungsvertrages besteht nicht. Der Abschluss des Ergebnisabführungsvertrages ist gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 KStG in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Satz 1 KStG bzw. § 2 Abs. 2 Satz 2 GewStG eine zwingende Voraussetzung für die angestrebte Implementierung einer körperschaftsteuerlichen und gewerbsteuerlichen Organschaft zwischen der Organgesellschaft und der Organträgerin. Die von der Organgesellschaft und der Organträgerin beabsichtigte Begründung einer Organschaft für Zwecke der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer lässt sich vielmehr nur durch den Abschluss eines Ergebnisabführungsvertrages realisieren.

Insbesondere eine formwechselnde Umwandlung der Organgesellschaft in eine Personengesellschaft führt steuerlich zu keinem vergleichbaren Ergebnis, da die Organgesellschaft in der Rechtsform einer Personenhandelsgesellschaft grundsätzlich auf Grund ihrer originär gewerblichen Tätigkeit Besteuerungssubjekt für Zwecke der Gewerbesteuer bliebe. Dies hätte zur Folge, dass die Gewerbeerträge der Organgesellschaft für Zwecke der Gewerbesteuer auch nach dem Formwechsel auf Ebene der Organgesellschaft der Besteuerung unterliegen würden, während sie im Fall der Organschaft auf Ebene der Organträgerin zu versteuern sind und dort mit den Gewerbeerträgen der Organträgerin verrechnet werden können.

Auch eine Verschmelzung der Organgesellschaft auf die Organträgerin ist keine vorzugswürdige Gestaltungsalternative, da die Organgesellschaft dann ihre rechtliche Eigenständigkeit verlieren würde. Eine derartige Veränderung der rechtlichen Organisation der Compleo-Gruppe ist derzeit nicht beabsichtigt.

Der zusätzliche Abschluss eines Beherrschungsvertrages ist steuerlich und auch wegen der aufgrund der alleinigen Gesellschafterstellung der Organträgerin bestehenden ausreichenden Einflussmöglichkeiten auf die Organgesellschaft nicht erforderlich. So steht der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft gegenüber deren Geschäftsführung ein Weisungsrecht zu.

## **V. Erläuterungen des Inhalts des Vertrages**

Bei dem Vertrag handelt es sich um einen Ergebnisabführungsvertrag im Sinn von § 291 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 AktG, der privatschriftlich abgeschlossen werden kann. Er bedarf der Zustimmung der Hauptversammlung der Organträgerin und der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft. Sein Bestehen ist in das Handelsregister des für die Organgesellschaft zuständigen Amtsgerichts Dortmund einzutragen.

Der Vertrag orientiert sich inhaltlich an den gesetzlichen Vorgaben in §§ 291 ff. AktG und beschränkt sich im Wesentlichen auf die erforderlichen Regelungen, ergänzt um Bestimmungen, die sich aus den Voraussetzungen für die Anerkennung der angestrebten ertragsteuerlichen Organschaft ergeben.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Vertrages ist Folgendes anzumerken:



## 1. Gewinnabführung (§ 1 des Vertrages)

§ 1.1 des Vertrages enthält die für einen Ergebnisabführungsvertrag charakteristische Verpflichtung der Organgesellschaft zur Abführung des ganzen Gewinns an den anderen Vertragsteil. Danach verpflichtet sich die Organgesellschaft, während der Vertragsdauer ihren ganzen nach Maßgabe der handelsrechtlichen Vorschriften ermittelten Gewinn unter entsprechender Anwendung sämtlicher Regelungen des § 301 AktG, in seiner jeweils gültigen Fassung, an die Organträgerin abzuführen. Damit die steuerliche Organschaft zwischen der Organgesellschaft und der Organträgerin wirksam ist, ist die Gewinnabführung gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 KStG in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Satz 1 KStG zwingend notwendig.

Der Umfang der Gewinnabführung wird näher in § 1.1 Satz 2, § 1.2 und § 1.3 des Vertrages beschrieben. Abzuführen ist demnach gemäß aktuellem § 301 AktG der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr, um den Betrag, der – soweit gesetzlich erforderlich – entsprechend § 300 AktG, in seiner jeweils gültigen Fassung, in die gesetzliche Rücklage einzustellen ist und um den nach § 268 Abs. 8 HGB ausschüttungsgesperren Betrag.

Die ertragssteuerliche Organschaft erfordert grundsätzlich eine Abführung des ganzen Gewinns der Organgesellschaft; nur unter bestimmten Voraussetzungen ist die Bildung von Gewinnrücklagen aus den von der Organgesellschaft erwirtschafteten Erträgen zulässig. Nach § 1.2 des Vertrages kann die Organgesellschaft Beträge aus dem Jahresüberschuss nur insoweit in Gewinnrücklagen im Sinne von § 272 Abs. 3 HGB einstellen, als dies mit Zustimmung der Organträgerin erfolgt, handelsrechtlich und steuerrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Diese Formulierung orientiert sich am Wortlaut des § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 KStG in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Satz 1 KStG. Es muss ein konkreter Anlass für die Bildung der Rücklage gegeben sein. Insoweit vermindert sich dann der von der Organgesellschaft an die Organträgerin abzuführende Gewinn.

Während der Dauer des Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen im Sinne von § 272 Abs. 3 HGB sind nach der Regelung des § 1.3 des Vertrages auf Verlangen der Organträgerin aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen, wenn dies bei vernünftiger kaufmännischer Betrachtung gerechtfertigt ist. § 301 Satz 2 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung gilt entsprechend.

Nach § 1.4 ist die Abführung von Beträgen aus vorvertraglichem Gewinnvortrag oder aus der Auflösung von anderen vorvertraglichen Gewinn- oder Kapitalrücklagen sowie während der Dauer des Vertrages gebildeten Kapitalrücklagen im Sinne von § 272 Abs. 2 und Abs. 3 HGB ausgeschlossen, auch nicht zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages der Organgesellschaft.

Gemäß § 1.5 kann die Organträgerin eine Vorababführung von Gewinnen verlangen, wenn und soweit eine Vorabdividende gesetzlich zulässig ist und insbesondere unter Beachtung von §§ 30 ff. GmbHG gezahlt werden könnte. Die Vorababführungen werden sodann mit dem Anspruch der Organträgerin auf Gewinnabführung verrechnet.

Die unter § 1 des Vertrages getroffenen Regelungen entsprechen den typischerweise in Ergebnisabführungsverträgen enthaltenen Regelungen zur Gewinnabführung und lehnen sich stark an die gesetzlichen Regelungen an.

## **2. Verlustübernahme (§ 2 des Vertrages)**

Mit der Gewinnabführung korrespondiert die aktienrechtlich in § 302 AktG vorgesehene Verpflichtung der Organträgerin zum Verlustausgleich bei der Organgesellschaft. Eine Verlustübernahme ist gemäß § 302 AktG zwingende Folge eines Ergebnisabführungsvertrages.

Durch die Verlustausgleichsverpflichtung trägt die Organträgerin effektiv das wirtschaftliche Risiko der Organgesellschaft. Durch sie wird gewährleistet, dass sich das zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Vertrages vorhandene bilanzielle Eigenkapital der Organgesellschaft während der Vertragsdauer nicht mindert. Diese Verlustausgleichsverpflichtung dient der Sicherung der vermögensrechtlichen Interessen der Organgesellschaft, ihrer Gesellschafter und ihrer Gläubiger während des Bestehens des Vertrages.

Für die Verlustübernahme gelten nach § 2.1 des Vertrages die Bestimmungen des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechend. Damit die steuerliche Organschaft zwischen der Organgesellschaft und der Organträgerin wirksam ist, ist gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 KStG zwingend erforderlich, dass eine Verlustübernahme durch Verweis auf die Bestimmungen des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung vereinbart wird.

Die Verpflichtung der Organträgerin zur Verlustübernahme gilt nach der zum Zeitpunkt der Erstattung dieses Vertragsberichts entsprechend geltenden Fassung des § 302 Abs. 1 AktG nur, soweit ein sonst entstehender Jahresfehlbetrag nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. Soweit also während der Vertragsdauer andere Gewinnrücklagen gebildet wurden, können sie zum Verlustausgleich in den Folgejahren aufgelöst werden, statt diesen insoweit durch Ausgleichsleistungen der Organträgerin herbeizuführen.

Gemäß § 2.2 des Vertrages kann die Organträgerin jederzeit freiwillig Abschlagszahlungen auf einen erwarteten Jahresfehlbetrag leisten.

Die unter § 2 des Vertrages getroffenen Regelungen entsprechen den typischerweise in Ergebnisabführungsverträgen enthaltenen Regelungen zum Verlustausgleich und lehnen sich stark an die gesetzlichen Regelungen an.

## **3. Fälligkeit, Verzinsung (§ 3 des Vertrages)**

Gemäß § 3.1 des Vertrages entstehen die Ansprüche auf Gewinnabführung nach Ziffer 1.1 und die Verlustübernahme nach Ziffer 2.1 mit Ablauf des jeweiligen Bilanzstichtages der Organgesellschaft und sind zu diesem Zeitpunkt fällig.

In § 3.2 des Vertrages wird klargestellt, dass die Abrechnung im Jahresabschluss der Organgesellschaft bereits zu berücksichtigen ist. Der Verlustübernahmeanspruch sowie die Gewinnabführungspflicht sind jeweils ab dem Zeitpunkt der vorgenannten Fälligkeit bis zu deren Erfüllung mit 3% p.a. zu verzinsen. Sollte dieser Zinssatz nicht mehr angemessen sein, kann jede Partei von der anderen Partei eine Anpassung verlangen.

Nach § 3.3 des Vertrages ist der jeweilige Anspruch spätestens mit Ablauf von vier (4) Wochen nach Feststellung des Jahresabschlusses der Organgesellschaft zu erfüllen.

#### **4. Kein Ausgleich und keine Abfindung (§ 4 des Vertrages)**

Da die Organträgerin alleinige Gesellschafterin der Organgesellschaft ist und keine außenstehenden Gesellschafter der Organgesellschaft vorhanden sind, waren in dem Vertrag keine Regelungen über Ausgleichszahlungen analog § 304 AktG oder über Abfindungsangebote analog § 305 AktG an außenstehende Gesellschafter der Organgesellschaft aufzunehmen.

#### **5. Wirksamkeit, Vertragsdauer (§ 5 des Vertrages)**

In § 5.1 Satz 1 des Vertrages wird zunächst klargestellt, dass der Vertrag unter der aufschiebenden Bedingung der Zustimmungen der Hauptversammlung der Organträgerin und der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft steht.

Der Vertrag wird gemäß § 5.2 Satz 1 des Vertrages mit seiner Eintragung in das Handelsregister des für die Organgesellschaft zuständigen Amtsgerichts Dortmund wirksam und gilt gemäß § 5.2 Satz 2 des Vertrages erstmals für das gesamte Geschäftsjahr der Organgesellschaft, während dessen der Vertrag in das Handelsregister des für die Organgesellschaft zuständigen Amtsgerichts Dortmund eingetragen wurde. Die vertraglichen Regelungen wirken somit auf den Beginn des im Zeitpunkt der Handelsregistereintragung laufenden Geschäftsjahres der Organgesellschaft zurück. Die Rückwirkung führt dazu, dass die Vorteile des Vertrages bereits für das zum Zeitpunkt der Handelsregistereintragung laufende Geschäftsjahr genutzt werden können.

Im weiteren Vertragstext folgen Regelungen zur Laufzeit und Kündigung des Vertrages. Gemäß § 5.3 Satz 1 des Vertrages ist der Vertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann sowohl von der Organträgerin als auch von der Organgesellschaft ordentlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei (3) Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres der Organgesellschaft schriftlich gekündigt werden, im Hinblick auf § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KStG in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Satz 1 KStG jedoch frühestens mit Wirkung auf den Ablauf von fünf (5) (Zeit-)Jahren nach Beginn des Geschäftsjahres der Organgesellschaft, für das die Gewinnabführung und die Verlustübernahme erstmals steuerlich anerkannt wird.

Fällt das Ende der fünf (5) Zeitjahre (z.B. wegen des in 2022 bestehenden Rumpfgeschäftsjahres und/ oder der Bildung eines (weiteren) Rumpfgeschäftsjahres) auf einen Zeitpunkt innerhalb des laufenden Geschäftsjahres der Organgesellschaft, kann der Vertrag frühestens

zum Ende dieses Geschäftsjahres gekündigt werden. Hierdurch wird die notwendige Mindestlaufzeit zur Anerkennung eines steuerlichen Organschaftsverhältnisses sichergestellt.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt nach § 5.4 Satz 1 des Vertrages unberührt. In § 5.4 Satz 2 des Vertrages werden Gründe genannt, die im Einzelfall insbesondere zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigen können. Eine Kündigung aus wichtigem Grund kommt demnach in Betracht, wenn die Organträgerin infolge einer Veräußerung oder einer Einbringung von Geschäftsanteilen an der Organgesellschaft nicht mehr mehrheitlich an der Organgesellschaft beteiligt ist. Zudem können eine Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation der Organträgerin oder der Organgesellschaft einen wichtigen Grund zur Kündigung ohne Einhaltung der Kündigungsfrist darstellen.

In § 5.5 des Vertrages wird klargestellt, dass eine Kündigung in jedem Fall der Schriftform bedarf.

In § 5.6 des Vertrages wird geregelt, dass die Organträgerin den Gläubigern der Organgesellschaft entsprechend § 303 AktG Sicherheit zu leisten hat, wenn der Vertrag endet. Diese Vorschrift dient dem Schutz der Gläubiger der Organgesellschaft.

## **6. Schlussbestimmungen (§ 6 des Vertrages)**

In § 6 des Vertrages werden allgemeine Regelungen etwa zum formellen Erfordernissen für Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages, zum anwendbaren Recht und zum Gerichtsstand gemacht.

In § 6.1 des Vertrages wird zunächst festgestellt, dass mündliche Nebenabreden nicht getroffen wurden und dass Änderungen und Ergänzungen des Vertrages einschließlich der Änderung des Schriftformerfordernisses selbst zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform bedürfen.

Gemäß § 6.2 des Vertrages unterliegt der Vertrag deutschem Recht. Ausschließlicher Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, Dortmund.

Zudem wird in § 6.3 des Vertrages vereinbart, dass bei der Auslegung einzelner Bestimmungen des Vertrages die Vorgaben der §§ 14 und 17 KStG in ihrer jeweils geltenden Fassung bzw. gegebenenfalls die entsprechenden Nachfolgeregelungen zu beachten sind.

§ 6.4 des Vertrages enthält eine übliche, sogenannte salvatorische Klausel und soll die Aufrechterhaltung des Vertrages sicherstellen, falls sich einzelne Bestimmungen des Vertrages als ganz oder teilweise nichtig, unwirksam, undurchführbar oder lückenhaft erweisen sollten.

## **VI. Keine besonderen Folgen des Vertrages für die Beteiligungen der Aktionäre**

Besondere Folgen für die Beteiligungen der Aktionäre der Organträgerin ergeben sich, abgesehen von der Verlustübernahmeverpflichtung der Organträgerin, nicht, da mangels

außenstehender Gesellschafter bei der Organgesellschaft insbesondere keine Ausgleichs- oder Abfindungszahlungen durch die Organträgerin geschuldet werden.

#### **VII. Keine Prüfung des Vertrages**

Da die Organträgerin alleinige Gesellschafterin der Organgesellschaft ist, war der Vertrag gemäß § 293b Abs. 1 AktG nicht durch einen oder mehrere sachverständige Prüfer als Vertragsprüfer zu prüfen. Eine solche Prüfung ist daher nicht erfolgt und wird auch nicht erfolgen.

**Die zusammenfassende Beurteilung des Vertrages ergibt, dass dieser sowohl für die Compleo Charging Solutions AG als Organträgerin als auch für die Compleo Charging Holding GmbH als Organgesellschaft vorteilhaft ist.**

Dortmund, den 6. Mai 2022

**Compleo Charging Solutions AG**



**Georg Griesemann**  
Mitglied des Vorstands



**Checrallah Kachouh**  
Mitglied des Vorstands

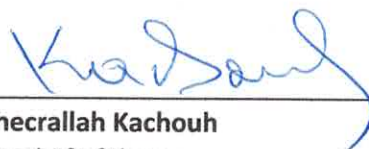


**Jens Stolze**  
Mitglied des Vorstands

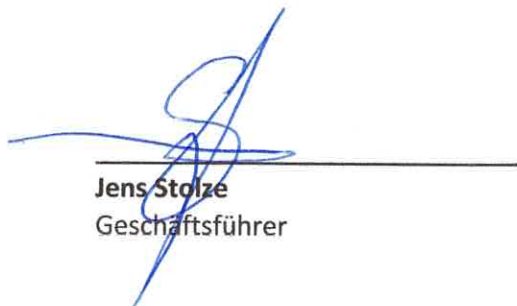
**Compleo Charging Holding GmbH**



**Georg Griesemann**  
Geschäftsführer



**Checrallah Kachouh**  
Geschäftsführer



**Jens Stolze**  
Geschäftsführer

**Anlage: Ergebnisabführungsvertrag vom 6. Mai 2022 zwischen der Compleo Charging Solutions AG, Dortmund, und der Compleo Charging Holding GmbH, Dortmund**

Dortmund, den 6. Mai 2022

**Compleo Charging Solutions AG**

**Georg Griesemann**  
Mitglied des Vorstands

**Checrallah Kachouh**  
Mitglied des Vorstands

**Jens Stolze**  
Mitglied des Vorstands

**Compleo Charging Holding GmbH**

**Georg Griesemann**  
Geschäftsführer

**Checrallah Kachouh**  
Geschäftsführer

**Jens Stolze**  
Geschäftsführer

**Anlage: Ergebnisabführungsvertrag vom 6. Mai 2022 zwischen der Compleo Charging Solutions AG, Dortmund, und der Compleo Charging Holding GmbH, Dortmund**